

Satzung
der
Social Business Stiftung

Präambel

Die Social Business Stiftung setzt sich zum Ziel, Menschen, denen die nötigen Mittel fehlen, zu befähigen und zu unterstützen, ihre Kräfte gezielt und koordiniert dafür einzusetzen, selbständig ihre Ziele und Bedürfnisse aus eigenem Antrieb und eigener Arbeit zu erreichen. Die geförderten Menschen sind dabei immer als Partner auf Augenhöhe zu sehen und mit materieller und geistiger Unterstützung zu fördern. Es gilt das Vertrauen, dass diese Menschen nach Erreichen ihrer Ziele dazu beitragen werden, Mittel, Ideen, Gedanken und Engagement in vielfältiger Form zurückfließen zu lassen, soweit und wie es ihnen möglich ist, um damit anderen Menschen nachfolgender Generationen in gleicher Situation zu helfen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Social Business Stiftung
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - b. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - c. Die Förderung des Sports

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere Körperschaften. Bei inländischen Zuwendungsempfängern muss es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften handeln. Eine Weiterleitung von Mitteln der Stiftung an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel einer Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht
- a. bei der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch
 - i. Ideelle und finanzielle Unterstützung von Studienreisen, Auslandsaufenthalten und Austauschprogrammen,
 - ii. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen
 - iii. Materielle Unterstützung für die in diesen Bereichen geförderten Personen beim Erlernen von Fremdsprachen
 - b. bei der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch
 - i. Bildungsveranstaltungen und Studienreisen um das Wissen über Mikrofinanzkredite und ihre Wirkungsweise zu verbreiten
 - ii. Ideelle und materielle Unterstützung von Institutionen, die Mikrofinanzierungen durchführen oder unterstützen
 - iii. Ideelle und materielle Unterstützung von Menschen bei der Errichtung von „Sozialen Unternehmen (im Sinne des Nobelpreisträgers Yunus)“ durch Beratung und Vermittlung.
 - c. bei der ideellen und materiellen Förderung des Schachsports in Zusammenarbeit mit den im Hamburger Schachverband organisierten Vereinen durch
 - i. Schachtraining für Kinder- und Jugendliche und Senioren
 - ii. Schachliche Veranstaltungen, Turniere, Wettbewerbe für Kinder- und Jugendliche sowie Senioren
 - iii. Möglichkeiten zur Erlernung des Schachspiels in öffentlichen und privaten Einrichtungen für Jugendliche
- (3) Der Stiftungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die entsprechende Maßnahmen/Veranstaltungen durchführen, bezuschusst werden.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.

- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus 2 bis zu 3 Personen besteht. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Vorstandsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - im Verhinderungsfall seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abzuberaufenden zustimmen.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt vorbehaltlich des Absatz 6 ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
- (6) Soweit die Vorstandsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 3 zulässig.

- (7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Sofern der Stifter dem Vorstand angehört, ist er alleine vertretungsbefugt.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung

beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss der Vorstand einberufen werden.

- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderungen und Zweckänderungen

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von der Hälfte aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind im Rahmen der Vorgaben des Hamburgischen Stiftungsgesetzes zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen einer Mehrheit von der Hälfte aller Mitglieder des Vorstandes. Solange der Stifter dem Vorstand angehört, obliegen ihm Satzungsänderungen gemäß Satz 1 dieses Absatzes. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (3) Änderungen des Zwecks sind im Rahmen der Vorgaben des Hamburgischen Stiftungsgesetzes zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist.

§ 12

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine noch vom Vorstand zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

§ 14

Besonderheiten zu Lebzeiten des Stifters

- (1) Der Vorstand wird zu Lebzeiten des Stifters von diesem berufen und ggfs. aus wichtigem Grund abberufen. Der Stifter ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft der Vorsitzende des Vorstandes.

(Unterschrift, des Stifters)